

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 420

vom 30. März 2010

Gemeinde Ettingen, Mutationen Teilzonenvorschriften "Kammermatten / Toggessenmatten", Mutation Teil-Strassennetzplan "Kammermatten / Toggessenmatten", Bau- und Strassenlinienplan "Kammermatten / Toggessenmatten"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Ettingen hat am 14. Oktober 2009 die Mutationen Teilzonenvorschriften Kammermatten / Toggessenmatten, bestehend aus dem Teilzonenplan und dem Teilzonenreglement "Kammermatten / Toggessenmatten" und dem Teil-Strassennetzplan "Kammermatten / Toggessenmatten" sowie den Bau- und Strassenlinienplan "Kammermatten / Toggessenmatten" beschlossen. Es handelt sich bei den Mutationen um eine Anpassung der Teilzonenvorschriften an die inzwischen durchgeführte Baulandumlegung sowie an die im Entwurf der Naturgefahrenkarte eingetragene Überflutungsgefahr im Perimeter des Teilzonenplans. In den Teilzonenvorschriften wird zur Vermeidung von Überflutungen als Referenz für die Gebäudehöhe anstelle des gewachsenen ein *massgebendes* Terrain festgelegt. Ergänzend wurde zur Bestimmung des massgebenden Terrains ein Höhenkurvenplan ausgearbeitet.

Sollte sich bei der periodischen Überarbeitung der Gefahrenkarte herausstellen, dass trotz dieser Massnahme nach wie vor eine Gefährdung besteht, sind die Zonenvorschriften in einem späteren Zeitpunkt entsprechend zu ergänzen.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 21. Januar 2010 unterbreitet der Gemeinderat Ettingen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Ettingen am 14. Oktober 2009 beschlossenen Mutationen Teilzonenvorschriften Kammermatten / Toggessenmatten, bestehend aus dem Teilzonenplan und dem Teilzonenreglement "Kammermatten / Toggessenmatten" und dem Teil-Strassennetzplan "Kammermatten / Toggessenmatten" sowie der Bau- und Strassenlinienplan "Kammermatten / Toggessenmatten" werden im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 22/TZPS/1/1 (Mutation zum Teilzonenplan Siedlung), 22/TZRS/1/1 (Mutation zum Teilzonenreglement Siedlung), 22/TSPS/1/1 (Mutation zum Strassennetzplan) und 22/BSP/13/0 versehenen Exemplare der Pläne und des Reglements.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Eintragungen (Erwägungen und Nichtgenehmigungen) zu übernehmen.

Verteiler:

- Gemeinderat Ettingen, 4107 Ettingen
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Altenmattweg 1, 4144 Arlesheim
- Kreisgeometerbüro Arlesheim, Hauptstrasse 47, 4153 Reinach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- BGV
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

W. Mundschin